



Landratsamt Freyung-Grafenau · Postfach 13 11 · 94075 Freyung

Postzustellungsurkunde

Firma

Georg Leuchtnr e.K.

Laßberg 11

94118 Jandelsbrunn

Bei Antwort angeben: 31-1710-F13/13

Sachbearbeiter: Frau Fuchs

Telefon-Durchwahl: 08551 57-104

Telefax: 08551 57-174

E-Mail: martina.fuchs

@lra.landkreis-frg.de

Zimmer-Nr.: 318

Dienstgebäude: Königsfeld

Freyung, 20.09.2013

Immissionsschutz;

wesentliche Änderung (Erweiterung) des bestehenden Schrottplatzes mit Altfahrzeugdemontagebetrieb auf dem Grundstück Flur-Nrn. 450, 450/2, 804/1, 449/7, Gemarkung Laßberg (Laßberg 11, 94118 Jandelsbrunn) durch Errichtung und Betrieb von Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und Neuorganisation der Betriebseinheiten sowie Festlegung und Erweiterung der Abfallschlüsselnummern für den Schrottplatz

Anlagen:

1. 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerken
2. Kostenrechnung
3. Inbetriebnahmeanzeige
4. Messstellenverzeichnis

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgenden

Bescheid:



Landratsamt Freyung-Grafenau
Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Straße 44
94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0
Telefax: 08551 57-244
E-Mail: info@lra.landkreis-frg.de
Internet: www.freyung-grafenau.de

Dienstgebäude Wolfstein
Wolfkerstraße 3
94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0
Telefax: 08551 57-252

Konten

Sparkasse Freyung-Grafenau
Kto. 1 800 (BLZ 740 512 30)
IBAN: DE31 7405 1230 0000 0018 00
BIC: BYLADEM1FRG

Raiffeisenbank Am Goldenen Steig eG
Kto. 1 888 080 (BLZ 740 611 01)
IBAN: DE98 7406 1101 0001 8880 80
BIC: GENODEF1RGS

Allgemeine Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Donnerstag 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Am besten Sie vereinbaren telefonisch einen persönlichen Termin (auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich)

Inhaltsverzeichnis

Genehmigung nach §4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz	2
Gegenstand der Genehmigung	2
Auslegungsdaten	3
Genehmigungsunterlagen	4
Nebenbestimmungen	5
Genehmigungsumfang	5
Baurecht	5
Anlagensicherheit / Arbeitsschutz	5
Störfallverordnung	11
Lärm- und Erschütterungsschutz	12
Luftreinhaltung und Energieeffizienz	14
Kreislauf- und Abfallwirtschaft	17
Wasserrecht	24
Brandschutz	25
Naturschutz	25
Allgemeine Auflagen	25
Erlöschen der Genehmigung	26
Sicherheitsleistung	26
Hinweise	26
Kostenentscheidung	28
Gründe	28
Sachverhalt	28
Genehmigungsverfahren:	29
Rechtsgründe	30
Rechtsbehelfsbelehrung	37

A Genehmigung nach §§ 4, 16-Immissionsschutzgesetz

A.1 Gegenstand der Genehmigung

Die Firma Georg Leuchtner e.K. erhält nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen (A.2 – A.6) die Genehmigung nach §§ 4,16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für:

wesentliche Änderung (Erweiterung) des bestehenden Schrottplatzes mit Altfahrzeugmontagebetrieb durch

- **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen
(Nr. 8.12.1.2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV)**
- **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.2 der 4. BImSchV)**

- **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erstbehandlung von E-Schrott (Sortieren von E-Schrott und Zerlegen von Weißer Ware)**
 - Anlage zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.1 der 4. BImSchV)
 - Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.2 der 4. BImSchV)
- **Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.2 der 4. BImSchV) (Schrottschere, Brennschneiden, Sortieren)**
- **Neudefinierung und Ergänzung der bisher bestehenden Betriebseinheiten**
- **Festlegung und Erweiterung der Abfallschlüsselnummern für den Schrottplatz**

auf dem Grundstück Flur-Nrn. 450, 450/2, 804/1 (neu), 449/7 (neu), Gemarkung Laßberg (Laßberg 11, 94118 Jandelsbrunn)

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

A.2 Auslegungsdaten

Die Genehmigung gilt für folgende Auslegungsdaten:

A.2.1 Tätigkeiten und Kapazitäten

Anlage	Nr.4. BImSchV	Tätigkeit	Kapazität
Schrottplatz (Bestand)	8.12.3.2	zeitweiliges Lagern von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks	Gesamtlagerfläche <15.000 m ² ; Gesamtlagerkapazität <1.500 t
Altautobehandlungsanlage (Bestand)	8.9.2	Behandeln von Altfahrzeugen	Durchsatzkapazität: 5 Altfahrzeuge oder mehr je Woche
Lagern von gefährlichen Abfällen (neu)	8.12.1.2	zeitweiliges Lagern von gefährlichen Abfällen	Gesamtlagerkapazität < 50 t

Lagern von nichtgefährlichen Abfällen (neu)	8.12.2	zeitweiliges Lagern von nicht gefährlichen Abfällen	Gesamtlagerkapazität 1.000 t
Behandeln von gefährlichen Abfällen (neu)	8.11.2.1	Sortieren von Elektro- und Elektronikschrott (Gerätekategorie GK 1-10 bzw. Sammelgruppe SG 1-5)	Durchsatz 25 t/Tag
		Zerlegung von Elektroschrott (Weisse Ware Gerätekategorie GK 1 und 10 bzw. Sammelgruppe SG 1)	Durchsatz 25 t/Tag
Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen (neu)	8.11.2.2	Sortieren von Metallen	Durchsatz 25 t/Tag
		Sortieren von Elektro- und Elektronikschrott (Gerätekategorie GK 1-10 bzw. Sammelgruppe SG 1-5)	Durchsatz 25 t/Tag
		Sortieren sonstiger nicht gefährlicher Abfälle	Durchsatz 25 t/Tag
		Schrottschere	Durchsatz 250 t/Tag
		Brennschneiden	Durchsatz 50 t/Tag
		Zerlegung von Elektroschrott (Weisse Ware Gerätekategorie GK 1 und 10 bzw. Sammelgruppe SG 1)	Durchsatz 25 t/Tag

A.2.2 Gehandhabte Stoffe

siehe Liste Kapitel 4 der Antragsunterlagen (Stand 6/2013)

A.3 **Genehmigungsunterlagen**

Im Übrigen liegen der Genehmigung folgende - mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Freyung-Grafenau versehenen - Unterlagen zugrunde:

- A.3.1 Antragsformular Stand 30.06.2012
- A.3.2 Antragsformular aktualisierte Version Stand 25.06.2013
- A.3.3 Antragsergänzung aufgrund der neuen Nummern zur 4. BImSchV
Stand: 25.06.2013
- A.3.4 Auszug aus dem Katasterwerk M: 1:5000
- A.3.5 Flurstücks- und Eigentümnachweis
- A.3.6 Lageplan M: 1:1000
- A.3.7 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- A.3.8 Fließbilder
- A.3.9 Technische Angaben zur Schrottschere
- A.3.10 Angaben zu den gehandhabten Stoffen (Stand Juni 2013)
- A.3.11 Angaben zur Luftreinhaltung

- A.3.12 Angaben zum Lärm und Erschütterungsschutz
- A.3.13 Angaben zur Anlagensicherheit
- A.3.14 Angaben zu den Abfällen
- A.3.15 Angaben zur Energieeffizienz
- A.3.16 Angaben zur Betriebseinstellung und zur Sicherheitsleistung (Stand Juni 2013)
- A.3.17 Angaben zum Arbeitsschutz
- A.3.18 Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Löschwasserrückhaltung, Entwässerung
- A.3.19 Abfallrechtliche Stellungnahme der Müller BBM GmbH vom 26.06.2013 mit Anhängen (Übersicht der gehandhabten Stoffe, Email-Verkehr)
- A.3.20 Gutachten zu Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Anlagensicherheit der Müller-BBM GmbH vom 02.07.2013
- A.3.21 Gutachten der ifb Eigenschenk GmbH vom 27.06.2013 zum Schallschutz
- A.3.22 Gutachten der ifb Eigenschenk GmbH vom 26.06.2013 zu Erschütterungen
- A.3.23 E-Mail vom 06.08.2013 wegen Metallspänen

Die o.g. Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheids.

A.4 Nebenbestimmungen

Die Auflagen aus den bestehenden Genehmigungsbescheiden gelten weiterhin, soweit sie durch diese Genehmigung nicht geändert, ersetzt oder ergänzt werden und soweit sie dieser Genehmigung nicht widersprechen.

A.4.1 Genehmigungsumfang

A.4.1.1 Die in A.2 genannten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sind einzuhalten. Die Anlage ist nach Maßgabe der in A.3 aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

A.4.1.2 Eine Änderung der Gesamtlagerkapazitäten, der Durchsatzleistungen und sowie der Einsatzstoffe ist gesondert zu beantragen oder anzuzeigen.

Im Übrigen wird auch auf die Regelungen zum Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV) in Nr. A.4.4. dieses Bescheides hingewiesen.

A.4.2 Baurecht

A.4.2.1 Die Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und die ergänzenden baurechtlichen Vorschriften sowie die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

A.4.3 Anlagensicherheit / Arbeitsschutz

A.4.3.1 Im Rahmen einer fachkundigen **Gefährdungsbeurteilung** nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sind die für die Beschäftigten bei der Arbeit auftretenden Gefährdungen zu ermitteln und zu beurteilen, und es sind die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes festzulegen und umzusetzen. Dabei sind insbesondere Gefährdungen

- in Zusammenhang mit Arbeitsmitteln (z.B. Schrottschere, Papier- und Kunststoffpresse, Bagger, Alttotrockenlegungsanlage etc.) nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- durch Gefahrstoffe (z.B. Otto- oder Dieselmotorkraftstoff, Schmierstoffe wie z.B. Motor-/Getriebe-/servolenkungsöl, Bremsflüssigkeit, Kühlflüssigkeit, Kältemittel, Stäube etc.) nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- durch die Gestaltung der Arbeitsstätte laut § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

zu berücksichtigen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu überprüfen. Die Gefährdungsbeurteilung und die Überprüfung der Wirksamkeit sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

- A.4.3.2 Für die im Bereich der Anlage relevanten Gefahrstoffe und biologischen Arbeitsstoffe sowie erforderlichenfalls für die Benutzung von Arbeitsmitteln sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung **Betriebsanweisungen** zu erstellen, in denen auf die auftretenden Gefahren hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Die Betriebsanweisungen sind in verständlicher Form und in der Sprache der Beschäftigten abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekannt zu machen.
- A.4.3.3 Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig, bei Gefahrstoffen mindestens jährlich, bezüglich der auftretenden Gefährdungen und der festgelegten Schutzmaßnahmen mündlich zu **unterweisen**. Datum und Inhalt der Unterweisung sind zu dokumentieren und von den Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.
- A.4.3.4 Für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben, ist im Rahmen der Unterweisung eine **allgemeine arbeitsmedizinische Beratung** durchzuführen. Dabei sind die Beschäftigten auch über arbeitsmedizinische Angebotsuntersuchungen nach Maßgabe des Anhangs der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu unterrichten.
- A.4.3.5 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher **Prüfungen** der Anlagen und Arbeitsmittel unter Berücksichtigung der BetrSichV, des Standes der Technik und der Angaben des Herstellers zu ermitteln. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung zu beauftragen sind. Die Prüfungen und deren Ergebnisse sind schriftlich festzuhalten und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.
- A.4.3.6 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob in irgendwelchen Anlagenbereichen (z. B. der Alttotrockenlegung, der Alttotdemontage, der Umfüllstation etc.) unter bestimmten Bedingungen eine gefährliche **explosionsfähige Atmosphäre** auftreten kann.
Vor Aufnahme von Arbeiten in Bereichen, in denen das Auftreten einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden kann, sind die erforderlichen besonderen Maßnahmen des Explosionsschutzes durch fachkundige Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Bereiche sind in Zonen ein-

zuteilen, und es ist ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 BetrSichV zu erstellen. Die Mindestanforderungen des Anhangs 4 BetrSichV sind anzuwenden.

- A.4.3.7 Das Auftreten von **Lärm** und die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach §3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrations-ArbSchV) zu ermitteln. Grundsätzlich ist in den Arbeitsbereichen (z. B. im Bereich der Papierpresse, der Schrottschere oder Schrottpaketierpresse) der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebs möglich ist. Zur Minimierung der Lärmeinwirkung erforderliche und zumutbare technische Schallschutzmaßnahmen (z. B. Lärmschutzeinhausungen) sind zu ergreifen. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen haben generell Vorrang vor der Verwendung von Gehörschutz. Auf die Grenzwerte nach § 6 der LärmVibrationsArbSchV und die in Abhängigkeit davon greifenden Pflichten (Arbeitsmedizinischen Untersuchung etc.) wird hingewiesen. Arbeitsbereiche, in denen insbesondere ein Tages-Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) bzw. ein Spitzenschalldruckpegel von 137 dB(C) überschritten wird, sind als Lärmbereiche zu kennzeichnen. Hier dürfen sich Beschäftigte nur aufhalten, wenn das Arbeitsverfahren es erfordert, und eine geeignete persönliche Schutzausrüstung getragen wird.
- A.4.3.8 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG i. V. m. §§ 6 bis 8 BioStoffV bzw. § 6 GefStoffV ist insbesondere das Ausmaß der Exposition der Fahrer von Ladern, Flurförderzeugen, etc. gegenüber biologischen Arbeitsstoffen bzw. gegenüber Staub zu beurteilen. Davon ausgehend ist zu entscheiden, ob diese Fahrzeuge über eine geschlossene klimatisierte Kabine mit Schutzbelüftungsanlage oder Fremdbelüftung als technische Schutzmaßnahme verfügen müssen. Entsprechende Maßnahmen sind zu treffen.
- A.4.3.9 Insbesondere bei An-/Abfahrvorgängen, Störungsbeseitigung, Instandhaltungs-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten treten häufig Gefährdungen auf (mechanisch, stofflich etc.), die im Regelbetrieb nicht vorliegen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch die bei diesen Tätigkeiten erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ermitteln, zu beurteilen und festzulegen.
- A.4.3.10 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist für Arbeitsplätze, an denen Beschäftigte einer Gefährdung der Haut ausgesetzt sind (z. B. durch Hautkontakt mit gefährlichen Arbeits- und Betriebsstoffen bei der Altautotrockenlegung), in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit ein **Hautschutzplan** für die jeweilige Art von Arbeitsplatz zu erstellen, der geeignete Hautschutz-, Hautreinigungs- und Hautpflegemittel vorsieht.
- Der Hautschutzplan ist an geeigneter Stelle (z. B. am Waschplatz) auszuhängen.
- Die Beschäftigten sind anhand des Hautschutzplans im richtigen Gebrauch der Hautpräparate zu unterweisen.
- Die benötigten Hautpräparate sind in geeigneten Spendern z. B. an den Waschplätzen zur Verfügung zu stellen.
- A.4.3.11 Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass für bestimmte Tätigkeiten das Tragen **persönlicher Schutzausrüstung** (PSA) erforderlich ist (z. B. Schutzhandschuhe bei der Altautotrockenlegung oder Demontage, bei der Altglassortierung), so sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Anforderungen und genaue Ausführ-

rung der PSA festzulegen. Ebenso sind Wechselintervalle sowie Art, Umfang und Fristen für Reinigung und Prüfung festzulegen.

Die Mitarbeiter sind in der richtigen Anwendung von PSA, insbesondere dem korrekten An- und Ablegen und Aufbewahren, sowie bezüglich möglicher Fehler zu unterweisen.

- A.4.3.12 Werden auf dem Betriebsgelände **überwachungsbedürftige Anlagen** im Sinne von § 1 Abs. 2 BetrSichV (z. B. Druckluftbehälter) betrieben, so ist sicherzustellen, dass sie nach dem Stand der Technik montiert und installiert sind sowie entsprechend betrieben werden.

Überwachungsbedürftige Anlagen dürfen erstmalig nur in Betrieb genommen werden, wenn sie den Anforderungen der einschlägigen Verordnungen nach § 3 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) entsprechen, und die gemäß § 14 BetrSichV vorgeschriebenen Prüfungen vor Inbetriebnahme durchgeführt wurden.

Für die wiederkehrenden Prüfungen überwachungsbedürftiger Anlagen nach § 15 Abs. 1 BetrSichV sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung oder sicherheitstechnischen Bewertung die Prüffristen festzulegen und zu dokumentieren. Dabei sind die im § 15 BetrSichV vorgegebenen Maximalfristen einzuhalten.

Sofern Prüfungen befugter Weise durch eine befähigte Person durchgeführt werden sollen, hat der Betreiber der überwachungsbedürftigen Anlage im Rahmen der sicherheitstechnischen Bewertung oder Gefährdungsbeurteilung zusätzlich festzulegen, welche Voraussetzungen die Personen erfüllen müssen, die die einzelnen Prüfungen durchführen sollen. Hierbei sind die Vorgaben der TRBS 1203 „Befähigte Personen“ zu berücksichtigen.

- A.4.3.13 **Verkehrswege** müssen als solche erkennbar sein und erforderlichenfalls von den übrigen mit ihnen in einer Ebene liegenden Flächen (z. B. Lagerflächen oder Gefahrenbereichen von Maschinen wie Baggern) sichtbar abgegrenzt werden (z.B. durch Farbe, Bodenbeläge).

Grundsätzlich ist anzustreben, Verkehrswege für Fahrzeuge und Fußgänger getrennt voneinander zu führen und zu kennzeichnen.

Verkehrswege, die von Fahrzeugen und Fußgängern genutzt werden, sind so zu dimensionieren, dass eine Gefährdung von Fußgängern vermieden wird. Dies gilt auch für Verkehrswege im Lagerbereich.

Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1m an Türen, Toren, Durchgängen, Durchfahrten und Treppenaustritten vorbeiführen.

Auf die Vorgaben der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 17/1,2 „Verkehrswege“ wird verwiesen.

- A.4.3.14 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen **Absturzgefahren** bestehen oder die an Gefahrenbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen.

- A.4.3.15 Es ist ein Verzeichnis der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe (**Gefahrstoffverzeichnis**) zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird. Es muss allen betroffenen Beschäftigten und ihren Vertretern zugänglich sein.

- A.4.3.16 In regelmäßigen Abständen sind die **Sicherheitsdatenblätter** auf Aktualität bzw. Änderungen zu überprüfen.

- A.4.3.17 Alle vorkommenden Gefahrstoffe, insbesondere **Lagerbehälter/ -tanks/ -container** sind mit einer deutlichen und dauerhaften **Kennzeichnung** zu versehen, so dass

mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe und die davon ausgehenden Gefahren erkennbar sind.

A.4.3.18 Die Arbeitsverfahren (z. B. Abladen der angelieferten Abfälle, Beschickung der Fördereinrichtungen, Trockenlegen und Demontieren der Altautos etc.) sind so zu gestalten, dass keine gefährlichen **Gase, Dämpfe, Stäube oder Schwebstoffe** frei werden, soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist. Kann das Auftreten gefährlicher Gase, Dämpfe oder Stäube nicht verhindert werden, sind diese an ihrer Entstehungsstelle zu fassen und ungefährlich für Beschäftigte und Dritte zu beseitigen.

A.4.3.19 An ständigen Arbeitsplätzen darf die Staubkonzentration die in der Liste der Luftgrenzwerte der Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 „Grenzwerte der Luft am Arbeitsplatz“ angegebenen AGW - Werte (maximale Arbeitsplatzkonzentration) für einatembaren und alveolengängigen Staub nicht überschreiten. Stoffspezifische Werte sind einzuhalten.

A.4.3.20 Den Beschäftigten dürfen erstmalig nur **Arbeitsmittel** (z. B. Schrottschere, Altautotrockenlegungsanlage) **bereitgestellt** werden, die den Anforderungen der einschlägigen EG-Richtlinien entsprechen (CE - Kennzeichnung, Konformitätserklärung etc.).

Arbeitsmittel, die vor dem 3. Oktober 2002 erstmalig bereitgestellt wurden, müssen den im Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung geltenden Rechtsvorschriften entsprechen, mindestens jedoch den Anforderungen des Anhang 1 der Betriebssicherheitsverordnung.

Insbesondere

- muss sich das Bedienungspersonal vom Bedienungsstand vergewissern können, dass sich keine Personen oder Hindernisse im Gefahrenbereich aufhalten oder befinden (z. B. muss der Baggerfahrer, der den von LKW angelieferten Schrott in die Schrottschere lädt, den gesamten Gefahrenbereich seiner Maschine einsehen können).
- müssen kraftbetriebene Arbeitsmittel mit mindestens einer Not-Aus-Einrichtung versehen sein, mit der gefahrbringende Bewegungen oder Prozesse möglichst schnell stillgesetzt werden, ohne zusätzliche Gefährdungen zu erzeugen.
- müssen Arbeitsmittel mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen (z.B. Einlauf-, Auflauf-, Quetsch- und Scherstellen) verhindern oder welche die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen. Beispiele für Schutzeinrichtungen sind Umzäunungen, Lichtschranken, Schutzstangen oder Verdeckungen.
- müssen Arbeitsmittel mit Vorrichtungen zum Zurückhalten oder gefahrlosen Ableiten von ihm ausströmender Gase, Dämpfe, Flüssigkeiten oder Stäube versehen sein (z. B. in der Altautotrockenlegungsanlage).

A.4.3.21 Arbeitsverfahren in ganz oder teilweise geschlossenen Arbeitsbereichen sind so zu gestalten, dass **Dieselmotoremissionen** nicht frei werden, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Die anstehenden Aufgaben und Tätigkeiten sind soweit möglich durch schadstofffreie Antriebstechniken zu erfüllen. Können nicht aus-

schließlich schadstofffreie Antriebstechniken eingesetzt werden, so sind hinsichtlich des Befahrens der Halle Maßnahmen zur Minderung der auftretenden Dieselmotoremissionen entsprechend der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 554 „Dieselmotoremissionen“ zu treffen.

A.4.3.22 Der Arbeitgeber hat in der Nähe der Arbeitsplätze **Toilettenräume** mit verschließbaren Zugängen, einer ausreichenden Anzahl von Toilettenbecken und Handwaschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

Wenn es die Art der Tätigkeit erfordert, sind in der Nähe des Arbeitsplatzes **Waschräume** vorzusehen. Sind Waschräume nicht erforderlich, müssen ausreichende und angemessene Waschgelegenheiten verfügbar sein.

Wenn die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen und es ihnen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden, sind geeignete **Umkleideräume** zu schaffen.

Sofern keine Umkleideräume zur Verfügung gestellt werden, ist mindestens eine Ablagegelegenheit für persönliche Gegenstände und Kleider einzurichten.

Bei mehr als zehn Beschäftigten oder wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern, ist ein **Pausenraum** oder ein entsprechender Pausenbereich zur Verfügung zu stellen.

A.4.3.23 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist gemeinsam mit dem Betriebsarzt zu ermitteln, welche **Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe** für die beim Betrieb der verschiedenen Anlagen anfallenden Tätigkeiten und auftretenden Gefährdungen (z. B. Schnittverletzungen bei der Altauto-Demontage) erforderlich sind.

A.4.3.24 Für die Anlage müssen je nach Brandgefährlichkeit der vorhandenen Betriebseinrichtungen und der gehandhabten Stoffe, insbesondere der gelagerten Abfälle (z. B. Papier, Kunststoffe, Styropor, Abfälle aus KFZ - Betrieben, Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten) die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände **erforderlichen Feuerlöscheinrichtungen** vorhanden sein.

Die Anforderungen der Arbeitsstätten-Richtlinie 13/1,2 „Feuerlöscheinrichtungen“ sind zu beachten.

A.4.3.25 Die Anforderungen der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten hinsichtlich der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (TRbF 20) sowie in Bezug auf Füll- und Entleerstellen (TRbF 30) sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Bereich Alt-autotrockenlegung.

A.4.3.26 Weitere Auflagen zur Anlagensicherheit / zum Arbeitsschutz, die sich aus Aufstellung und Betrieb der Anlagen und Betriebsteile oder gegebenenfalls aufgrund von im Plan nicht ausgewiesener Nutzung ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

A.4.3.27 Anforderungen an den Demontagebetrieb für Altautos:

A.4.3.27.1 Ohne sprengstoffrechtliche Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz (SprengG) dürfen an den in den Altautos verbauten Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten folgende Tätigkeit ausgeführt werden:

- unmittelbares Zünden (Auslösen) im eingebauten Zustand im Fahrzeug
- Abgabe der ausgebauten, noch ungezündeten Module an spezialisierte Entsorgungsunternehmen.

A.4.3.27.2 Die in A.4.3.27.1 Tätigkeiten sind gemäß § 14 SprengG dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Niederbayern mindestens zwei Wochen vor Aufnahme anzuzeigen.

A.4.3.27.3 Nur geschultes, unterwiesenes Personal darf die in A.4.3.27.1 genannten Tätigkeiten ausführen.

Grundlage für Arbeiten am Airbag-System sind die Maßgaben, die in den Zulassungsbescheiden der Bundesanstalt für Materialforschung- und prüfung (BAM) festgelegt werden.

A.4.3.27.4 Nachweise über die Schulungen und Unterweisungen der Beschäftigten, die mit Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten umgehen, sind im Betrieb vor Ort aufzubewahren.

A.4.3.27.5 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen für den Umgang mit Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten in verständlicher Form und Sprache zu erstellen.

Die Betriebsanweisungen sowie Vorgaben der Hersteller sind den Beschäftigten zugänglich zu machen.

A.4.3.27.6 Das Zünden bzw. Auslösen von Airbags oder Gurtstraffern, die nicht mehr in Fahrzeugen eingebaut sind, setzt den Besitz einer Erlaubnis nach § 7 SprengG voraus.

A.4.3.27.7 Im Lagerbereich sind das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer oder offenem Licht zu verbieten. Für die Kennzeichnung ist das Verbotssymbol P 002 „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ nach Anlage 1 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu verwenden.

A.4.4 Störfallverordnung

A.4.4.1 Für die beantragte Anlage gelten neben den in A.2.1 genannten, zusätzlich folgende Mengenbegrenzungen:

- Die Gesamtlagermenge für Abfälle mit dem Gefährlichkeitsmerkmal „sehr giftig“ (vgl. KAS 25) muss weniger als 5 t betragen.
- Die Gesamtlagermenge für Abfälle mit dem Gefährlichkeitsmerkmal „explosiv“ (vgl. KAS 25) muss weniger als 10 t betragen.
- Die Gesamtlagermenge für Abfälle mit dem Gefährlichkeitsmerkmal „leicht entzündbar“ muss weniger als 10 t betragen.

A.4.4.2 Die Einhaltung der jeweiligen Gesamtlagermengen ist hierbei durch Verwendung einer Lagerhaltungssoftware zu gewährleisten, in der die Eingangsmengen unmittelbar bei Anlieferung eingepflegt werden. Die Softwarelösung ist so zu gestalten, dass die Mengenschwellen der 12. BImSchV sowie die Gefährlichkeitsmerkmale der jeweiligen Abfallfraktionen hinterlegt sind und bei deren Erreichen eine nachprüfbar Warnmeldung erfolgt.

Sind die in nach den Nummern A.2.1 und A.4.4.1 genannten Mengenschwellen überschritten, ist die Anlieferung weiterer Abfälle mit dem jeweiligen Gefährlichkeitsmerkmal unverzüglich einzustellen. Das Erreichen der Mengenschwelle ist im

Betriebstagebuch als besonderes Ereignis zu dokumentieren.

Hinweis: Sofern im Vorfeld der Anlieferung beim Erzeuger durch eine Stoffanalyse ein Unbedenklichkeitsnachweis der Fraktion im Hinblick auf die Gefährlichkeitsmerkmale der 12. BImSchV erfolgt, ist eine Annahme ohne Einschränkungen möglich.

A.4.5 Lärm- und Erschütterungsschutz

A.4.5.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 einzuhalten.

A.4.5.2 Die Beurteilungspegel durch Betrieb der Anlagen und Nebeneinrichtungen sowie der vom Lade-, Transport- und Fahrverkehr ausgehenden Geräusche auf dem Betriebsgelände dürfen zusammen mit Lärmbeiträgen anderer Anlagen (d.h. in der Summe der Lärmvorbelastung aus Baggerbetrieb, Containerdienst und durch die Zusatzbelastung der geänderten und erweiterten Anlagen des Schrottplatzes mit Altfahrzeugdemontagebetrieb) die nach Nr. 6.1 der TA Lärm festgesetzten Immissionsrichtwerte von
tags 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)
an maßgeblichen Immissionsorten (IO) bei den Wohnanwesen im Außenbereich (insbesondere auf FINr. 454 (IO1), FINr. 456/3 (IO2), FINr. 456/2 (IO3) sowie an den umliegenden Anwesen im Außenbereich von Laßberg (insbesondere an den als IP 4 bis IP9 und mit IP10 im IFB-Schallschutzgutachten v. 27.06.2013) angegebenen Immissionspunkten nicht überschreiten.
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen nach dem sog. Spitzenpegelkriterium die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die o.g. Immissionsrichtwerte beziehen sich dabei auf folgende Zeiten:

1.	tags	06.00 - 22.00 Uhr
2.	nachts	22.00 - 06.00 Uhr

A.4.5.3 Die Beurteilungspegel sämtlicher vom Schrottplatz- und Altfahrzeugdemontagebetrieb einschließlich zugehörigem Werks- bzw. anlagenbezogenen Fahr- Lieferverkehr ausgehender Geräusche dürfen an folgenden maßgeblichen Immissionsorten die Lärmgrenzwerte (wegen Vorbelastung und hinsichtlich lärmtechnischer Summenwirkung gegenüber der TA Lärm reduzierter Immissionsrichtwerte) jeweils nicht überschreiten:

Nr.	Immissionsorte (IO)	Lärmgrenzwerte in dB(A)	
		tags	nachts
IO 1	FINr.454, Wohnhaus Thaler, Laßberg, HsNr. 12	57	kein Betrieb
IO 2	FINr.456/3, Wohnhaus Leuchtner G., HsNr.11a	57	kein Betrieb
IO 3	FINr.456/2, Wohnhaus Leuchtner J., HsNr. 11b	57	kein Betrieb
IO 5	FINr.789, Wohnanwesen Seibold J. , Laßberg HsNr. 7	51	kein Betrieb
IO 6	FINr. 790, Wohnanwesen Seibold K., Laßberg, HsNr. 6	51	kein Betrieb

Die Lage der Immissionsorte kann dem Immissionsorteplan (Anlage 1 des Schallgutachtens vom 27.06.2013) entnommen werden.

- A.4.5.4 Der Anlagenbetrieb ist auf die beantragten Betriebszeiten (werktags von 07.00 bis 22.00 Uhr) zu beschränken; zur Durchführung des Lieferverkehrs mit eigenen Fahrzeugen (ohne Ladetätigkeiten) darf bereits ab 06.00 Uhr begonnen werden. Anlagenbetrieb während der Nachtzeit (von 22.00 bis 06.00 Uhr) ist unzulässig.
- A.4.5.5 Die im Schallgutachten (Bericht der IFB-Eigenschek v. 27.06.13) bei den schalltechnischen Geräuschimmissionsprognose zugrundgelegten Daten, Eingangswerte und die bei der Beurteilung zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z.B. Schalleistungspegel, Schalldruck- und Geräuschpegel, Betriebs- und Produktionszeiten, etc.) dürfen nicht überschritten werden und die Schallschutz- und Lärmminde-
 -maßnahmen zu beachten, insbesondere
 -bei der Durchführung der LKW Be-/Entladung
 -bezüglich lauter Abkipptätigkeiten (auf lärmabgeschirmten Bereichen gegenüber umliegender Wohnbebauung)
 -bezüglich der Positionierung der Schrottschere
 -beim Brennschneiden.
- A.4.5.6 Folgende Schalleistungspegel sowie Arbeits- und Betriebszeiten dürfen dabei nicht überschritten werden:

Geräuschquellen bei Anlagenbetrieb (im Freien) bzw. im Anlagen- und Betriebsgeländebereich	Mittlere Schalleistung LwA in dB(A)	Tägliche Einsatz-/Betriebszeit in h/d
- Brennschneiden	85,3	2
- Schrottschere	111,5	8
- Arbeitstätigkeiten mit Radladerbetrieb	110	4
- Containerab-/aufnahmen	110	2
- Baggerbetrieb mit Altautobehandlung und Karosserievolumenreduzierung	105 bzw. 111 mit Impulszuschlag	8
- Schrottabladung	120	0,4

Gasstapler	105	1
Innerbetrieblicher Liefer- bzw. Lade- und Betriebsfahrverkehr (mit Waagebereich)	105	0,5
Stahlhalle (Halleninnenpegel $L_i = 80$ dB(A))	40	15

- A.4.5.7 Abweichungen der Schalleistungspegel und Einwirkzeiten sind dann zulässig, soweit die Beurteilungspegel zu keinen Überschreitung der unter A.4.5.3 angegebenen Immissionsgrenzwerte führen und sofern dies keine Überschreitung der sog. Spitzenpegelkriterien (siehe Ziffer A.4.5.2) zur Folge hat.
Abweichungen, die zu einer relevanten Lärmerhöhung führen, bedürfen der schalltechnischen Prüfung und sind im Benehmen oder auf Veranlassung durch das Landratsamt Freyung-Grafenau zum Nachweis der schalltechnischen Verträglichkeit über einen Schallschutzgutachter zu belegen.
Dazu sind durch eine nach § 26 BImSchG und in Bayern bekanntgegebene Messstelle die in Ziffer A.4.5.3 festgesetzten Immissionsgrenzwerte nachzuweisen, wobei Mess- und Beurteilungsgrundlage die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 ist.
- A.4.5.8 Alle lärm erzeugenden Anlageteile, Maschinen und Geräte sind dem Stand der Lärmschutztechnik zu errichten, auszuführen und zu warten sowie zu betreiben.

Erschütterungsschutz:

- A.4.5.9 Hinsichtlich des Erschütterungsschutzes sind die Bestimmungen der DIN Teil 3 „Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ und der DIN 4150 Teil 2 „Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“ einzuhalten, wobei die durch Anlagenbetrieb der Schrottschere oder durch sonstige betriebliche Arbeiten und Tätigkeiten (z.B. bei Greifbaggerbetrieb zur Materialbeschickung und beim Abkippen) ausgelösten Erschütterungseinwirkungen an umliegenden Gebäuden die Anforderungen zu Anhaltswerte der Schwinggeschwindigkeit sowie in Wohnungen benachbarter Gebäude mit bauwerksbezogener Wahrnehmungsstärke die Werte zur Schwingstärke nicht überschreiten dürfen. Hierzu wird auf die zum ifB-Eigenschenk-Gutachten/Bericht Nr. 71.12.1591-2 vom 26.06.2013 (in Tabelle 1 und Tabelle 2 angegebenen Werte) verwiesen.

A.4.6 Luftreinhaltung und Energieeffizienz

- A.4.6.1 Hinsichtlich der Luftreinhaltung sind die Bestimmungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBl. S. 509, 606) einzuhalten.
- A.4.6.2 Die Anlage ist so zu betreiben, dass während des gesamten Betriebes, einschließlich der Anlieferung und des Abtransportes, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Dazu sind die, im Genehmigungsantrag und dem Gutachten der Müller-BBM GmbH vom 02.07.2013 definierten Vorsorgeeinrichtungen zur Emissionsminderung zu betreiben bzw. bereit zu halten und nachfolgende Auflagen zu Anforderungen zur Emissionsminderung einzuhalten.

- A.4.6.3 Die Entladung, die Sortierung und das Umschlagen von Abfällen haben in den dafür vorgesehenen Bereichen in der Halle oder auf dem befestigten Bereich davor zu erfolgen. Das Entladen und Umschlagen von Abfällen, insbesondere von staubenden Abfällen, im Freien ist möglichst zu vermeiden. Die Betriebsabläufe sind so zu gestalten, dass mehrfache Umschlagvorgänge (Materialaufnahme und -abwurf) möglichst vermieden werden (Reduktion der Umschlagvorgänge).
- A.4.6.4 Bei Abfällen mit starker Staubentwicklung ist durch Wasserbedüsung der Staub niederzuschlagen. Eine Durchnässung der Abfälle, die zu Auswaschungen führen kann, ist dabei zu vermeiden.
- A.4.6.5 Es ist sicherzustellen, dass die Befeuchtungseinrichtungen auch in den Wintermonaten jederzeit einsatzfähig sind.
- A.4.6.6 Die freie Fallhöhe der Abfälle bei der Entladung, beim Umschlag sowie bei der Sortierung ist zu minimieren.
- A.4.6.7 Abfälle mit potentieller Geruchsentwicklung sind vor Durchfeuchtung zu schützen (z. B. Lagerung in der Halle, Abdeckung) und möglichst kurz zwischenzulagern. Annahme, Umschlag und Sortierung dieser Abfälle hat nach Möglichkeit in der Halle zu erfolgen.
- A.4.6.8 Abfälle mit potentieller Geruchsentwicklung dürfen nicht zerkleinert werden.
- A.4.6.9 Die Fahrwege im Anlagenbereich außerhalb und in den Hallen sind mit einer Decke aus Asphalt, Zementbeton oder gleichwertigem Material zu befestigen. Die asphaltierten bzw. betonierte Flächen und die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad unter Vermeidung von Staubaufwirbelungen regelmäßig zu reinigen
- A.4.6.10 Beim An- und Abtransport von Abfällen sind die beladenen offenen Container bzw. Lkw vor der Abfahrt so mit Planen bzw. Netzen abzuspannen bzw. abzudecken, dass Abwehungen weitestgehend vermieden werden.
- A.4.6.11 Für den Fahrverkehr ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h auf dem Betriebsgelände festzulegen. Einfahrende Lkw sind mit Schildern darauf hinzuweisen.
- A.4.6.12 Für Umschlagsflächen sind ausreichende Mengen an Sorptionsmitteln bzw. Gerätschaften zur Aufnahme ausgelaufener Flüssigkeiten vorzusehen.
- A.4.6.13 Die eingesetzten Geräte und Fahrzeuge sind entsprechend Herstellerangaben regelmäßig zu warten. Die Dichtigkeit der ölführenden Bauteile ist regelmäßig zu prüfen. Leckagen sind umgehend zu beseitigen. Ölschäden durch Leckagen sind zu vermeiden.
- A.4.6.14 Durchgeführte Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren.
- A.4.6.15 Das Brennschneiden im Freien mittels handgeführten Sauerstoff-Acetylenbrennern ist auf das notwendige Maß (zur Vorkonditionierung) und möglichst auf ausschließlich unlegierte und niedriglegierte Stahlsorten zu beschränken. Eine Behandlung

von Abfällen mit Sauerstoff(kern)lanzen ist nicht zulässig.

A.4.6.16 Vor dem Brennschneiden sind emissionsfördernde Anhaftungen etc. zu entfernen.

Auflagen Luftreinhaltung Schrottschere

A.4.6.17 Zur Minderung verbrennungsmotorbedingter Abgasemissionen beim Schrottscherebetrieb (Abgase Dieselmotoraggregat) ist auf einen möglichst konstanten Lastbetriebszustand zu achten. Dazu sind unnötige An- und Abfahrvorgänge und unnötige Last- bzw. Drehzahlschwankungen zu vermeiden, was durch Vorgabe ausreichend geeigneten Aufgabe- Material oder durch Antriebsnachrüstung mit sog. Masgeschwungrädern soweit eine Nachrüstung mit einer elektronischen Startregelung nicht erfolgt, usw. zu gewährleisten ist.

A.4.6.18 Im Abgas des Verbrennungsmotors der Schrottschere dürfen folgende Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen nicht überschritten werden:

Emittierter Stoff	Emissionswert
Gesamtstaub	20 mg/m ³
Kohlenmonoxid	0,3 g/m ³
Stickstoffoxide, angegeben als NO ₂	1,0 g/m ³

Die oben genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (1013 hPa, 273 K) sowie auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Vol.-%.

A.4.6.19 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten. Zum Schutz vor Regeneinfall kann ein Deflektor oder eine Abgasklappe installiert werden.

A.4.6.20 Werden ein Rußfilter und/oder eine SCR-Anlage zur Einhaltung der Emissionswerte eingebaut, ist die Einhaltung der Grenzwerte für Staub und/oder Stickoxide durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle zu ermitteln.

A.4.6.21 Die Verbrennungsmotorenanlage ist entsprechend den Vorgaben der Hersteller ordnungsgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sowie auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren.

A.4.6.22 Sofern hierzu kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller (z.B. Motorhersteller) bzw. einer auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Wartungsfachfirma abzuschließen.

A.4.6.23 Sofern das Dieselmotorantriebsaggregat an der Schrottschere bzw. der dazu verbauete Motor die nach TA Luft geltenden Abgasbegrenzungen durch motorische Maßnahmen nicht einhält (belegt durch Messungen), ist der Motor innerhalb eines Jahres ab Inbetriebnahme (als Restlaufzeit) gegen ein geeignetes Aggregat auszutauschen oder mit weitergehenden Abgasreinigungsvorkehrungen auszustatten bzw. nachzurüsten (sekundäre Abgasreinigung). Dazu sind zur Minderung von Feinstpartikel wirkungsvolle Partikelfilter nach dem Stand der Technik einzusetzen bzw. evtl. in Kombination mit Oxidationskatalysatoren oder separate Abgasentstickungsanlagen auf Basis der SCR-Technologie (Selektive Katalytische Reduktionstechnologie bzw. unter Harnstoffeinspritzung/z.B. AdBlue-Technik) nachzurüsten.

- A.4.6.24 Durch eine Abnahmemessung spätestens sechs Monate nach Ab- bzw. Inbetriebnahme der Anlage und nach Motorumbau-/austausch bzw. Nachrüstung und in der Folge alle 3 Jahre ist von einer amtlich bekanntgegebenen Messstelle nach § 26 BImSchG durch Emissionsmessungen nachzuweisen, dass die nach Ziffer A.6.18 geforderten Emissionsgrenzwerte zu den nach TA Luft geltenden Anforderungen im bestimmungsgemäßen Betrieb (bei Lastbetrieb) nicht überschritten werden. Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Freyung-Grafenau unverzüglich vorzulegen ist.
Hinweis: Der Messbericht hat auch Angaben über Betriebsstunden und über Brenn-/Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand und zu Punkten der Energieeffizienz der Anlage und zu Einrichtungen zur Emissionsminderung zu enthalten und er hat dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu entsprechen.
- A.4.6.25 Zur energieeffizienten Nutzung ist eine Wiederverwendung der bei der Autotrockenlegung anfallender Kraftstoffe anzustreben; dazu sind Dieselmotorkraftstoffe so weit wie möglich beim Motoraggregate der Schrottschere miteinzusetzen und es ist eine turnummäßige Wartung zur Gewährleistung hoher Wirkungsgrade vorzunehmen (siehe A.4.6.25). Als Kraftstoff darf nur Dieselmotorkraftstoff (Dieselmotöröl) bzw. Heizöl EL eingesetzt werden, das den Anforderungen der 3. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (3. BImSchV) sowie der Norm DIN 51603 Teil 1 bzw. der Norm DIN EN 590 entspricht.

A.4.7 Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- A.4.7.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die im Genehmigungsantrag unter Kapitel 4 der Antragsunterlagen genannten Abfallarten. Es dürfen nur die dort aufgeführten Abfälle angenommen und zwischengelagert werden. Eine Behandlung ist nur in dem Umfang wie in Kapitel 4 der Antragsunterlagen genannt zulässig.
- A.4.7.2 Beim Betrieb der Anlage darf nur Personal eingesetzt werden, das über die entsprechenden Sachkunde verfügt. Das Personal ist vor der Aufnahme der Tätigkeit in die Anlage, in die Betriebsordnung und das Betriebstagebuch einzuweisen. Es ist regelmäßig -mindestens einmal jährlich- fortzubilden.
- A.4.7.3 Vor den Lagerbereichen sind Rangierflächen einzurichten bzw. freizuhalten. Lager- und Arbeitsbereiche sind räumlich voneinander getrennt zu halten. Die Lagerflächen sind als solche zu kennzeichnen.
- A.4.7.4 Betriebsmittel sind getrennt von Abfällen zu lagern.
- A.4.7.5 Bei der Annahme der Abfälle ist eine augenscheinliche Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis bzw. mit den Begleitpapieren und auf die Verunreinigung mit Störstoffen vorzunehmen.

Es ist eine Eingangskontrolle vorzunehmen, die folgende Schritte zu umfassen hat:

- Mengenermittlung,
- Ermittlung der Herkunft der Abfälle
- Feststellung der Zulässigkeit der Abfallart

-Sichtkontrolle und organoleptische Prüfung zur Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile

-bei gefährlichen Abfällen Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Entsorgungsnachweis.

- A.4.7.6 Abfälle, die der Deklaration bzw. den Angaben in den Begleitpapieren nicht entsprechen, sind entweder zurückzuweisen oder umzudeklariert, sofern die Abfälle zweifelsfrei in der Anlage angenommen werden dürfen. Die jeweiligen Maßnahmen bei falsch deklarierten Abfällen sind im Betriebstagebuch niederzulegen.
- A.4.7.7 Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis nach der NachwV vorliegt (sofern eine Verpflichtung zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht). Für sonstige Abfälle muss zumindest die weitere Entsorgung gesichert sein.
- A.4.7.8 Die Annahme von Abfällen ist auf die genehmigten Lagerkapazitäten und die Durchsatzleistung des Zwischenlagers der Anlage abzustimmen.
- A.4.7.9 Sofern Abfälle bei der Eingangskontrolle einen starken Eigengeruch aufweisen, sind diese entweder zurückzuweisen oder die dürfen nur in geschlossenen Behältnissen oder abgedeckt gelagert werden.
- A.4.7.10 Die Entladung der angenommenen Abfälle darf nur unter Aufsicht eines Mitarbeiters erfolgen.
- A.4.7.11 Die Abfälle sind getrennt nach Abfallart zu lagern. Die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen. Soweit die angelieferten Abfälle Störstoffe enthalten, sind diese auszusortieren und fraktionsweise separat zu lagern. Entsprechen die Störstoffe den Abfällen, die in der Anlage angenommen werden, so dürfen sie den jeweiligen Abfallfraktionen zugeordnet, zusammen mit diesen gelagert und entsorgt werden.
- A.4.7.12 Eine Vermischung/Zusammenlagerung von Abfällen ist nur dann zulässig, wenn eine gemeinsame Entsorgung durchgeführt werden kann.
- A.4.7.13 Abfälle, die beim Sortiervorgang in der Anlage entstehen, sind einem entsprechenden Abfallschlüssel der AVV-Gruppe 19 12 zuzuordnen.
- A.4.7.14 Bei der Anlieferung von Holzabfällen hat geschultes Personal durch eine organoleptische Prüfung (Aussehen, Geruch) festzustellen, ob die Holzabfälle den Angaben des Anliefernden entsprechen. Bei begründetem Verdacht auf Falschdeklaration ist die Lieferung zurückzuweisen oder es sind die Angaben zu korrigieren.
- A.4.7.15 Aus den Altholzkategorien AI-AIII sind die Althölzer der Kategorie AIV auszusortieren.
- A.4.7.16 Sofern Holzabfälle den Belastungsgruppen nach § 2 Nr. 4 der AltholzV zugeordnet werden sollen, sind die Holzabfälle flächig auszubreiten. Dazu sind ausreichend dimensionierte und geschützte Sortierflächen („Behandlungsbereiche“) vorzuhalten.
- A.4.7.17 Gefährliche Abfälle sind auf befestigten (betonierten bzw. asphaltierten) Flächen in gedeckelten oder abgedeckten Containern bzw. in der Halle zu lagern.

A.4.7.18 Alle angenommenen, behandelten und zwischengelagerten Abfälle dürfen zur weiteren Entsorgung nur an Anlagen oder für Maßnahmen weitergegeben werden, die für diese Abfälle aufgrund der Art und Zusammensetzung zugelassen sind.

A.4.7.19 Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind über die entsprechenden Einrichtungen in Bayern, wie z.B. die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu entsorgen. Die Andien- und Überlassungspflichten sind zu beachten.

A.4.7.20 Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Andienpflichten der jeweiligen Bundesländer zu beachten. Werden Abfallgemische aus Abfällen hergestellt, die aus unterschiedlichen Bundesländern stammen, so ist ein Ausgleich der Stoffströme über die Mengenbilanz vorzunehmen. Der Ausgleich ist in den Nachweisbüchern zu vermerken.

A.4.7.21 Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur ordnungsgemäßen Beseitigung dem ZAW Donau-Wald anzudienen. Sofern entsprechende Einrichtungen nicht vorhanden sind, ist die Beseitigung mit dem ZAW Donau-Wald abzustimmen.

A.4.7.22 Bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der Anlage, sowie bei Betriebszuständen, die vom genehmigten Betrieb abweichen, ist das Landratsamt unverzüglich, ggf. telefonisch, zu verständigen.

Die Meldung ist innerhalb einer Woche unter Angabe der Ursachen schriftlich zu bestätigen. Das Betriebspersonal ist entsprechend zu unterweisen.

A.4.7.23 Die Lagerung, der Umschlag und die Sortierung sowie die Behandlung dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen (Aufstellbereich der Schrottschere, Behandlungsbereiche in der Halle bzw. befestigte betonierte Fläche) stattfinden.

A.4.7.24 Die Lagerdauer der Abfälle darf ein Jahr nicht überschreiten.

A.4.7.25 Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

A.4.7.26 Es ist ein Betriebshandbuch zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind - jeweils für den Normalbetrieb, für die Instandhaltung und für den Fall von Betriebsstörungen - die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Insbesondere sind

- die betriebsinternen Abläufe in der Anlage bei der Handhabung der gefährlichen Abfälle sowie die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises enthaltenen Angaben festzulegen, wobei die erforderlichen Maßnahmen auch mit Alarm- und Notfallplänen abzustimmen sind,
- die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Bedienungspersonals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

A.4.7.27 Das Betriebshandbuch ist bei Bedarf zu aktualisieren. Es ist dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

A.4.7.28 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten bzw. relevanten Informationen enthalten sind. Es soll insbesondere folgende Punkte enthalten bzw. folgende Funktionen erfüllen:

- Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweise für die zur Lagerung und/oder Behandlung vorgesehenen Abfälle bzw. für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 oder § 51 KrWG unterliegen,
- Angaben zu allen in der Anlage gelagerten bzw. umgeschlagenen Abfällen sowie der Materialien, die außerhalb der Anlage auf andere Art und Weise verwertet oder beseitigt werden,
- als Register der angenommenen Abfälle nach § 24 Nachweisverordnung dienen,
- als Register gemäß § 24 Nachweisverordnung aller Materialien dienen, die außerhalb der Anlage auf eine andere Art und Weise recycelt oder beseitigt werden,
- die Register für die als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, Kehricht, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,
- die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib),
- die Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den für die Anlage genehmigten Abfallschlüsselnummern und getroffene Maßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,
- Ergebnisse von Untersuchungen und von Messungen im Rahmen der Selbstüberwachung,
- Ergebnisse von Funktionsüberprüfungen,
- die Einweisung des Personals in die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sowie die Fortbildung (siehe Ziffer A.4.7.2),
- für den Fall von Beanstandungen bei der Eingangskontrolle (gemäß Ziffer A.4.7.5) die Ergebnisse der Eingangskontrolle sowie das jeweilige Vorgehen,
- das jeweilige Vorgehen entsprechend der Ziffer A.4.7.14,
- Dokumentation über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle gemäß Ziffer A.4.7.18,
- Dokumentation über den Verbleib bzw. die Verwertung für Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht unterliegen,
- Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, Details über mögliche Ursachen und die veranlassten Maßnahmen gemäß Ziffer A.4.7.22,
- Dokumentation über Art und Umfang aller Wartungsarbeiten.

Das Betriebstagebuch ist auf dem neuesten Stand zu halten und vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens monatlich abzuzeichnen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist über eine Zeitspanne von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

A.4.7.29 Vom Betreiber ist eine Jahresübersicht mit folgenden Angaben anzufertigen:

- a) alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge und Herkunft,
- b) alle ausgehenden Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge und Verbleib,
- c) alle als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen mit Angaben zu Abfallschlüssel nach AVV und Art, Menge und Verbleib,
- d) alle Nichtübereinstimmungen der angelieferten Abfälle mit den für die Anlage genehmigten Abfallschlüsselnummern und getroffene Maßnahmen,
- e) alle besonderen Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen.

Die Daten der Buchstaben d und e sind, soweit erforderlich, auszuwerten und zu beurteilen.

Die Jahresübersicht ist dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

A.4.7.30 Die Behandlung und Lagerung von Elektroaltgeräten hat gemäß den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Elektro- und Elektronikgerätengesetzes (ElektroG) zu erfolgen.

A.4.7.31 Die Erfassung der Geräte ist ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie die Vertreiber und Hersteller von Neugeräten durchzuführen. Der Antragsteller darf daher ausschließlich als von den o.g. Stellen beauftragter Dritter tätig werden.

A.4.7.32 Die Behandlung der Elektroaltgeräte hat nach dem Stand der Technik, im Detail beschrieben im LAGA Merkblatt 31* in der jeweils gültigen Fassung, zu erfolgen. Es sind mindestens alle Flüssigkeiten zu entfernen und die Anforderungen an die selektive Behandlung nach Anhang III ElektroG zu erfüllen.

*Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 31 „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altgeräte-Merkblatt“

A.4.7.33 Standorte für die Lagerung einschließlich der Zwischenlagerung von Elektro- und Elektronikgeräten müssen vor ihrer Behandlung folgende Anforderungen erfüllen:

- geeignete Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche und Auffangeinrichtungen und gegebenenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel;

- wetterbeständige Abdeckung für geeignete Bereiche

A.4.7.34 Standorte für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Waagen zur Bestimmung des Gewichts der behandelten Altgeräte
- geeignete Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche und wasserundurchlässiger Abdeckung sowie Auffangeinrichtungen und ggf. Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel
- geeigneter Lagerraum für demontierte Einzelteile
- geeignete Behälter für die Lagerung von Batterien, PCB/PCT-haltigen Kondensatoren und anderen gefährlichen Abfällen wie beispielsweise radioaktive Abfälle
- Ausrüstung für die Behandlung von Wasser im Einklang mit Gesundheits- und Umweltvorschriften

A.4.7.35 Die Annahme von Elektro(nik)-Altgeräten hat durch qualifiziertes Personal zu erfolgen. Dieses muss in der Lage sein, Beschädigungen der angenommenen Elektro(nik)-Altgeräte und deren Verpackung, die eine Gefährdung für Mensch oder Umwelt bewirken können, festzustellen. Auslaufende Flüssigkeiten sind unverzüglich aufzufangen. Das mit der Handhabung der Elektro(nik)-Altgeräte betraute Personal muss durch einen Fachmann mit der notwendigen Sachkunde unterwiesen werden.

A.4.7.36 Die Annahme und Lagerung der Elektro(nik)-Altgeräte hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Geräte, die eine Demontage und Verwertung erschwert, verhindert oder zu einer Freisetzung umweltgefährdender Stoffe führen kann, vermieden wird. Insbesondere ist eine Beschädigung zerbrechlicher Teile wie z.B. Bildröhren von Fernsehgeräten und Monitoren sowie Kühlschlangen von Kälte- und Gefriergeräten durch geeignete Maßnahmen z.B. durch vorherige Separierung, auszuschließen.

A.4.7.37 Die Lagerung der Elektro(nik)-Altgeräte darf nur auf befestigten Flächen und witterungsgeschützt (entweder unter Dach oder in geschlossenen Containern/Behältnissen) erfolgen. Schadstoffhaltige Bauteile sind voneinander getrennt in geeigneten und deutlich gekennzeichneten Behältern witterungsgeschützt und geschützt vor unbefugtem Zutritt zu lagern.

A.4.7.38 Sofern die Elektro(nik)-Altgeräte nach der Entfrachtung in der Schrottschere zerkleinert werden, müssen – soweit vorhanden- mindestens die folgenden Stoffe, Zubereitungen und Bauteile entfernt werden:

- quecksilberhaltige Bauteile wie Schalter oder Lampen für Hintergrundbeleuchtung,
- Batterien und Akkumulatoren
- Leiterplatten von Mobiltelefonen generell sowie von sonstigen Geräten, wenn die Oberfläche der Leiterplatte größer ist als 10 Quadratzentimeter
- Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten,
- Kathodenstrahlröhren
- Gasentladungslampen

- Flüssigkristallanzeigen (ggf. zusammen mit dem Gehäuse) mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratcentimetern einschließlich hintergrundbeleuchteter Anzeigen mit Gasenladungslampen
- externe elektrische Leitungen
- Elektrolytkondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten (Höhe > 25 mm; Durchmesser > 25 mm oder proportional ähnliches Volumen=
- PCB-haltige Kondensatoren einschließlich der Entsorgung nach den Vorgaben des § 2 Abs. 2 Nr.2 PCB/PCT-Abfallverordnung,
- Staubbeutel
- Flüssigkeiten
- Mineralwolle

A.4.7.39 Gebrauchte Geräte, die FCKW, H-FCKW-teilhalogenierte HFKW, FKW oder Asbest enthalten, dürfen nicht behandelt werden.

A.4.7.40 Aus den Elektro(nik)-Altgeräten ausgebaute Bauteile und Materialien sind den Abfallschlüsseln nach dem Anhang IIa/b der LAGA-Mitteilung 31 „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten – Altgeräte-Merkblatt“ zuzuordnen und einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

A.4.7.41 PCB-haltige Kondensatoren sind –soweit als solche identifizierbar- getrennt zu sammeln und dem Abfallschlüssel 16 02 09* zuzuordnen. Dies gilt auch für Kondensatoren, die nicht eindeutig als PCB-frei identifiziert wurden. Ein Entsorgungs- oder Sammelentsorgungsnachweis ist zu führen.

A.4.7.42 Das Zertifikat einschließlich Prüfbericht über die jährliche Überprüfung nach § 11 Abs. 3 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) ist dem Landratsamt erstmals vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage und in der Folge jährlich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

A.4.7.43 Abfälle, die bei der mechanischen Behandlung (Sortieren, Zerkleinern, etc.) in der Anlagen entstehen, sind einem entsprechenden Abfallschlüssel der AVV-Gruppe 19 12 zuzuordnen. Ausgenommen davon ist, wenn aus der Behandlung des Inputmaterials keine weiteren, anderes beschaffenen Teilströme hervorgehen und der ursprüngliche Abfallschlüssel auch für den Output zutrifft oder wenn das Outputmaterial aus der Anlage trotz des Abtrennens von Teilfraktionen weitgehend dem Inputmaterial entspricht (z.B. nach Aussortierung von Störstoffen).

A.4.7.44 Abfallgemische aus dem Bereich „hausmüllähnlicher (Gewerbe-)müll“ mit den AVV-Schlüsseln 17 09 04 (gemischte Bau- und Abbruchabfälle...) und 20 03 01 (gemischte Siedlungsabfälle) dürfen nur angenommen werden, wenn eine „Abfallverwertung“ angestrebt wird. Die Anforderungen nach der GewAbfV (insbesondere §§ 3, 4, 5, 6) an die Getrennthaltungs- und Sortierpflichten von derartigen Abfallgemischen vor Zuführung einer Vorbehandlungsanlage (Sortieranlage) bzw. vor Zuführung einer energetischen Verwertung sind zu beachten.

A.4.7.45 Asbesthaltige Abfälle sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältnissen zu befördern und zu lagern. Nicht geeignet sind solche Behältnisse, die nur durch Schüttvorgänge zu entleeren sind (z.B. Absetzmulden). Es sollen insbesondere folgende Verpackungen verwendet werden:

- gut verschließbare Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (so genannte Big-Bags, Platten-Big-Bags)

- staubdichte, nach der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) bauartzuge- lassene Kunststoffgewebesäcke unterschiedlicher Größe (sogenannte Big-Bags, Platten-Big-Bags)
- einlagige PE-Kunststofffolien mit einer Mindestdicke von 0,4 mm; Stöße sind zu überlappen und zu verkleben, z.B. mit Klebeband

A.4.7.46 Behältnisse, die asbesthaltige Abfälle enthalten, sind nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit der TRGS 519 zu kennzeichnen. Sofern die asbesthaltigen Abfälle den gefahrrechtlichen Vorschriften (z.B. Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn) unterliegen, sind die entsprechenden Vorschriften zusätzlich einzuhalten.

A.4.7.47 Das Be- und Entladen asbesthaltiger Abfälle ist sorgfältig durchzuführen. Die Abfälle dürfen weder geworfen noch geschüttet werden. Deshalb sind Absetzmulden nur in Verbindung mit Big-Bags mit tragfähigen Lastaufnahmemitteln geeignet, die ein Entladen mit Hebezeugen ermöglichen.

A.4.7.48 Ein Umpacken der Abfälle während des gesamten Entsorgungsvorganges ist nicht zulässig.

A.4.7.49 Asbesthaltige Abfälle sind so zu sichern, dass während der Beförderung und beim Be- und Entladen keine Asbestfasern freigesetzt werden. Es sind mindestens bedeckte Fahrzeuge (mit Plane abgedeckte Ladepritsche) zu verwenden.

A.4.7.50 Die Annahme asbesthaltiger Abfälle im Zwischenlager darf nur durch sachkundiges Personal erfolgen (Sachkunde nach TRGS 519).

A.4.7.51 Es ist eine Möglichkeit zur Befeuchtung der Abfälle und Niederschlagung asbesthaltiger Stäube vorzusehen.

A.4.7.52 Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes 23 *in der jeweils gültigen Form, sind zu beachten und einzuhalten.

*Mitteilung der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 23 „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“

A.4.7.53 Abfälle mit künstlichen Mineralfasern sind in geschlossenen Behältnissen oder in Folie verpackt zu transportieren und zu lagern.

A.4.8 Wasserrecht

A.4.8.1 Die Behandlung von gefährlichen Abfällen darf nur entsprechend den technischen Vorschriften innerhalb der Halle über dichter Fläche erfolgen. Die Lagerung dieser gefährlichen Abfälle darf nur in zugelassenen, dauerhaft dichten Behältern auf flüssigkeitsdichter Fläche erfolgen, wobei der Zutritt von Niederschlagswasser sicher zu vermeiden ist.

A.4.8.2 Die Stellfläche der Schrottschere ist so zu wählen, dass bei Betankungsvorgängen, z.B. aus dem Straßentankwagen die Wirkbereiche (Schlauchführungslinie zuzüglich 2,5 m in alle Richtungen) sicher auf der flüssigkeitsdichten Fläche zu liegen kommen. Alternativ ist der Einsatz von Spritzschutzwänden möglich.

A.4.8.3 Bei Ölwechselln an der Schrottschere ist ebenfalls sicherzustellen, dass diese nicht auf unbefestigter Fläche stattfinden, sondern über der flüssigkeitsdichten Stb.-Fläche und damit eine Rückhaltung über Fläche und Abscheideanlage gewährleistet ist.

A.4.9 Brandschutz

A.4.9.1 Für eine Brandbekämpfung müssen mindestens 1.600 l/min Löschwasser zur Verfügung stehen, das möglichst aus Überflurhydranten nach DIN 3222 mit B-Abgängen entnommen werden kann. Der Abstand der Hydranten zum Objekt darf 100 m nicht übersteigen.

A.4.9.2 Zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden sind Feuerlöscher nach DIN 14406 und nach den Sicherheitsregeln BGR 133 anzubringen.

A.4.9.3 Die anfallenden flüssigen Reststoffe sind gesondert zu lagern und zu kennzeichnen. Die Gebinde mit Gefahrstoffen sind mit entsprechenden Gefahrensymbolen deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

A.4.10 Naturschutz

Der Gehölzbestand auf Flur-Nr. 449/7, Gemarkung Laßberg ist vollständig zu erhalten.

A.4.11 Allgemeine Auflagen

A.4.11.1 Zum Schutz vor Eingriffe und zur Abwehr gegen Zutritt Unbefugter ist eine geeignete Ein- bzw. Umzäunung des Betriebsgeländes herzustellen (z.B. durch Nachrüstung der bzw. einer mindestens 2 m hohen Zaunanlage; bei Abweichung der vorgenannten Ausführung zur Geländeabsicherung sind gleichwertige Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen bzw. vorzunehmen, die in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle und im Benehmen mit dem Landratsamt abzustimmen sind).

A.4.11.2 Die **Inbetriebnahme** der Anlage ist dem Landratsamt Freyung-Grafenau, Fachbereich 31, spätestens eine Woche vorher mit der beigefügten Anzeige (Anlage 3 dieses Bescheids) mitzuteilen; ebenso ist die Regierung von Niederbayern - Gewerbeaufsichtsamt zu verständigen.

A.4.11.3 Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften der Hersteller zu beachten.

A.4.11.4 Im Übrigen sind die Anlagen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.

A.4.11.5 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt Freyung-Grafenau unverzüglich anzuzeigen.

Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

A.4.11.6 Vom Betreiber ist mitzuteilen, auf welche Weise organisatorisch sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (Betriebsorganisation mit innerbetrieblichen Zuständigkeiten, mit eindeutiger Zuordnung der sich daraus für die einzelnen Betriebsangehörigen ergebenden Verantwortungsbereiche).

Vorzulegen ist ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.

A.5 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt auch, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden (§ 18 BImSchG).

A.6 Sicherheitsleistung bei Abfallentsorgungsanlagen

Innerhalb von drei Monaten ab Bestandskraft dieses Bescheides ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 24.000 € in Form einer Bankbürgschaft, Grundschuldbestellung oder Versicherung zu erbringen.

A.7 Hinweise

A.7.1 Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Wird mit den Arbeiten begonnen, bevor der Bescheid unanfechtbar geworden ist, müssen diese beendet werden, sobald gegen den Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird. Ggf. ordnet das Landratsamt die Einstellung an.

Die Arbeiten dürfen nur fortgesetzt werden, wenn das Landratsamt (oder bei dessen Weigerung das Verwaltungsgericht) die sofortige Vollziehung des Bescheids anordnet.

A.7.2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf ggf. einer Anzeige (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG); falls eine wesentliche Änderung vorliegt, einer Genehmigung (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

A.7.3 Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
- entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt,

- eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG vornimmt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.

A.7.4 Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

A.7.5 Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten

- den Zutritt zu den Grundstücken – u.U. auch zu Wohnräumen – zu gestatten;
- die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu ermöglichen;
- die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Zu diesem Zweck sind ggf. Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).

A.7.6 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und/oder brennbaren Flüssigkeiten sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze sowie der Anlagenverordnung (VAwS) und/oder der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Auf die ggf. geltenden Prüfvorschriften wird besonders hingewiesen.

A.7.7 Zum Schutz der Beschäftigten sind die einschlägigen Vorschriften über Betriebssicherheit und Arbeitsschutz zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften.

A.7.8 Sofern der Betreiber wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt mitzuteilen.

A.7.9 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

B Kostenentscheidung

B.1 Als Antragsteller hat die Firma Georg Leuchtner e.K. die Kosten des Verfahrens zu tragen.

B.2 Folgende Kosten werden festgesetzt:

Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung
(einschließlich Baugenehmigung)

6.915,80 €

Auslagen:

Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt

88,00 €

Stellungnahme Landesamt für Umwelt

720,00 €

Postzustellungsgebühren

3,45 €

Summe

7.727,25 €

B.3 Noch anfallende Auslagen und ausstehende Gebühren werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

C Gründe

C.1 Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30.06.2012 beantragten Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für folgendes Vorhaben:

wesentliche Änderung (Erweiterung) des bestehenden Schrottplatzes mit Altfahrzeugmontagebetrieb auf dem Grundstück Flur-Nrn. 450, 450/2, 804/1 (neu), 449/7 (neu), Gemarkung Laßberg (Laßberg 11, 94118 Jandelsbrunn) durch

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.1.2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.2 der 4. BImSchV)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.1 der 4. BImSchV)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.2 der 4. BImSchV)
- Neudefinierung und Ergänzung der bisher bestehenden Betriebseinheiten
- Festlegung und Erweiterung der Abfallschlüsselnummern für den Schrottplatz

Gleichzeitig wurden Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen vorgelegt. Die Unterlagen wurden zuletzt am 26.06.2013 ergänzt.

Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Anlagen und Verfahrensbeschreibung

Die gesamte Anlage besteht nach der Änderung im Wesentlichen aus folgenden Teilen:

- 50 t Brückenwaage im Einfahrtsbereich
- Werkstatt und Maschinenhalle mit Freiwashplatz und Betriebstankstelle
- Lagerhalle für die Lagerung gefährlicher Abfälle sowie die geplante Erstbehandlung von E-Schrott
- Befestigte (asphaltierte) Freifläche im Anschluss an die Lagerhalle als Aufstellfläche für die Schrottschere, Stellfläche für Container mit gefährlichen Abfällen, Annahmefläche für Abfälle sowie Eingangslager für nicht trockengelegte Altfahrzeuge
- Schotterfläche für die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (in Containern) und Leercontainer (Teile der Flur-Nr. 450 sowie Flur-Nr. 449/7 und Flur-Nr. 450/2, Gemarkung Laßberg
- Stellflächen für transportfertige Container (nicht gefährliche Abfälle) inkl. Lkw-Parkplatz

Zusätzlich befinden sich auf dem Betriebsgelände noch Bürogebäude und Sozialbereiche.

Die Betriebszeiten (mit Werks- Lieferverkehr) bzw. Arbeitszeiten (Schrottlagerplatz-/Altautomontagebetrieb) sind werktags von 6:00 Uhr bzw. 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Nachts findet i.d.R. kein Lieferverkehr statt.

Weiter wird auf die genehmigten Antragsunterlagen, insbesondere die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung und den Übersichtsplan über die Betriebseinheiten verwiesen.

Örtliche Verhältnisse und Immissionsorte

Das Betriebsgelände befindet sich auf den Flur-Nrn. 450, 450/2, 804/1 und 449/7 Gemarkung Laßberg (Laßberg 11, 94118 Jandelsbrunn) im Außenbereich in einem nach dem Flächennutzungsplan als Gewerbefläche dargestellten Bereich. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 40 m westlich von der Grundstücksgrenze des Standorts bzw. ca. 30 m südöstlich der bestehenden Werkshalle. Zur schalltechnischen Beurteilung der im Einwirkungsbereich der Anlage befindlichen Immissionsorte wurde auf die Immissionsrichtwerte eines Mischgebietes abgestellt, da die umliegende Wohnbebauung nach dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Jandelsbrunn im Außenbereich dargestellt ist und die Streusiedlung Laßberg nach Gebietseinstufung nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) durch das Bauamt als Mischgebiet einzustufen ist.

C.2 Genehmigungsverfahren:

Die örtlich zuständige Gemeinde hat dem Vorhaben am 21.08.2012 zugestimmt und gleichzeitig ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Mit der bautechnischen und baurechtlichen Überprüfung des Antrags war das

Sachgebiet 31 Baurecht in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet 32 Kreisbauamt im Landratsamt Freyung-Grafenau befasst.
Nach dessen Stellungnahme vom 26.07.2013 bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Regierung von Niederbayern– Gewerbeaufsichtsamt - hat zu den Fragen der Anlagensicherheit und des Arbeitsschutzes Stellung genommen. Nach deren Stellungnahmen vom 16.08.2012 und 23.07.2013 bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die darin aufgeführten Arbeitsschutzanforderungen als Nebenbestimmungen übernommen werden. Hinsichtlich der Belange der 12. BImSchV

Zu den Fragen des Gewässerschutzes wurde die "Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft" im Landratsamt Freyung-Grafenau beteiligt. Diese hat mit Schreiben vom 16.08.2013 zugestimmt; entsprechende Auflagen wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Zum Vorhaben wurden folgende Gutachten eingereicht:

- „Abfallrechtliche Stellungnahme“ der Müller-BBM GmbH vom 26.06.2013
- Gutachten zur Luftreinhaltung und zur Abfallwirtschaft der Müller-BBM GmbH vom 02.07.2013
- Gutachten zum Lärmschutz des Ingenieurbüros ifb Eigenschenk vom 27.06.2013
- Gutachten zum Erschütterungsschutz des Ingenieurbüros ifb Eigenschenk vom 26.06.2013

Die Gutachten vom 26.06.2013 und 02.07.2013 wurden zur Prüfung hinsichtlich abfallrechtlicher Belange an das Landesamt für Umwelt weitergeleitet. Dieses hat hierzu am 13.08.2013 Stellung genommen. Die Maßgaben aus diesem Schreiben wurden in den Stellungnahmen unseres Umweltingenieurs zusammen mit den Maßgaben des von ihm überprüften Gutachtens entsprechend berücksichtigt.

Zu den Fragen des Immissionsschutzes (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Erschütterungsschutz, Störfallverordnung, Energieeffizienz) hat der Umweltingenieur des Landratsamtes Freyung-Grafenau die vorgelegten Gutachten soweit aufgrund der vorhandenen EDV-Ausstattung möglich überprüft und in entsprechende Auflagen vorgeschlagen, welche in diesen Bescheid mit aufgenommen wurden.

Das Sachgebiet 33 – Naturschutz, die Kreisstraßenverwaltung und der Kreisbrandrat haben dem Vorhaben – teilweise unter Maßgabe von Auflagen – ebenfalls zugestimmt.

Aus fachtechnischer Sicht bestehen somit gegen die Erteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung keine Bedenken. Die vorgeschlagenen und als Nebenbestimmungen übernommenen Auflagen sind nach dem Stand der Technik realisierbar.

C.3 Rechtsgründe

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Die wesentliche Änderung einer solchen genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Das beantragte Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV) genehmigungspflichtig.
Gegenstand der Genehmigung ist die

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.1.2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – 4. BImSchV)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.12.2 der 4. BImSchV)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.1 der 4. BImSchV)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.11.2.2 der 4. BImSchV)

Durch die Errichtung der o.g. Anlagen und die Neustrukturierung der Betriebsbereiche sowie Erweiterung der Abfallschlüsseln für den Schrottplatz wird die bestehende

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen oder mehr

sowie die bestehende

- Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzkapazität von 5 oder mehr Altfahrzeugen je Woche

wesentlich geändert.

Alle o.g. Anlagen sind im Anhang der 4. BImSchV mit (V) gekennzeichnet, so dass nach § 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt wurde.

Für die Änderungsgenehmigung war keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG erforderlich. Nach Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis

weniger als 1.500 t Eisen- oder Nichteisenschrotten, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG) vorgesehen; diese ist bei einer wesentlichen Änderung jedoch nur zu veranlassen, wenn durch die Änderung die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte überschritten werden, was hier nicht der Fall ist.

Alle weiteren Vorhaben, welche Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung sind, sind nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und den Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG oder einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Baurecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Anlagensicherheit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

-schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht herangerufen werden können,

-Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,

-Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

-Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Weitere Pflichten ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG hinsichtlich einer Betriebs-einstellung.

Die Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt A.4 dieses Bescheids aufgeführten Auflagen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen. Die beantragte Genehmigung war deshalb zu erteilen.

Die Genehmigung umfasst gemäß § 13 BImSchG auch die erforderliche **Baugenehmigung** nach Art 55 BayBO.

Zur Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen wurde die Genehmigung unter Abschnitt A.4 dieses Bescheids mit **Auflagen**

verbunden.

Diese Auflagen und Auflagenvorbehalte beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Rechtsgrundlage für diese Auflagen sind § 12 Abs. 1 i.V.m. §§ 5 und 6 BImSchG. Die Auflagenvorbehalte stützen sich auf § 12 Abs. 2a BImSchG.

Die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen sind geeignet, um die in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen zu gewährleisten. Sie sind auch erforderlich, da andere weniger belastende und trotzdem die Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellende Nebenbestimmungen nicht ersichtlich sind. Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der zu genehmigenden Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten zu gewährleisten, sowie die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu schützen (vgl. § 5 BImSchG). Die Nebenbestimmungen sind angemessen, da die in diesen Bescheid aufgenommenen Auflagen und die damit sicher gestellte Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG nicht außer Verhältnis zu einem damit verbundenen Aufwand für die Antragstellerin stehen.

Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen:

a) Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung sind die Bestimmungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 509, 606) einzuhalten.

Eine Betrachtung von Immissionskenngrößen ist nach Nr. 4.1 der TA Luft nicht erforderlich,

- a) bei geringen Emissionsmassenströmen
- b) bei einer geringen Vorbelastung
- c) bei irrelevanten Zusatzbelastungen

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vor.

Die ansonsten der Beurteilung zu Grunde liegenden Immissionswerte:

Schutzgut	Komponente	Immissionswert	Irrelevanzschwellen
Schutz der menschlichen Gesundheit	Schwebstaub (PM - 10)	40 µg/m ³	≤ 3, 0 % vom Immissionswert
Schutz vor Nachteilen, Belästigung	Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub)	0,35 g/m ² d	≤ 10,5 mg/m ² d

In der 39. BImSchV wird für PM-2,5 zum Schutz der menschlichen Gesundheit ein Jahresmittelwert von 25 µg/m³ als Zielwert (ab 01.01.2015 als Grenzwert) festge-

legt. Neben den Jahresmittelwerten ist für Schwebstaub (PM-10) ein Tagesmittelwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ festgelegt, der maximal 35mal pro Jahr überschritten werden darf.

Bezüglich der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere die Nrn. 5.2.3, 5.4.8.11.2 und 5.4.8.12.1 der TA Luft einschlägig. Grundsätzlich sind demnach Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass während des Betriebes, einschließlich Anlieferung und Abtransport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

Darüber hinaus sind bestimmte Anforderungen bei Umschlag und Lagerung von festen staubenden Stoffen zu erfüllen.

Im Rahmen des Betriebes der Anlage ist mit emissionsverursachenden Betriebsvorgängen im Zuge folgender Tätigkeiten zu rechnen:

- Umschlagen von Abfällen (Zusammenstellung von Transporteinheiten)
- Sortieren von Abfällen
- Fahrbewegungen LKW/Radlader/Stapler (Motoremissionen, Aufwirbelungen)
- Behandeln mittels Schrottschere (Motoremissionen)
- Brennschneiden (Rauchgase (staubförmige Emissionen), Stickoxide)

Folgende Maßnahmen zur Emissionsminderung sind vorgesehen:

- Wasserbedüsung des Materials bei Verlade- bzw. Umschlagstätigkeiten bei trockener Witterung und Gefahr der Staubentwicklung
- Regelmäßige Reinigung der Fahrwege mittels Kehrmachine
- Die Abluft des Dieselaggregates der Schrottschere erfüllt bezüglich der Emissionsgrenzwerte die Anforderungen der TA Luft
- Entfernen von Isolierungen und emissionsfördernden Anhaftungen vor dem Brennschneiden
- Brennschneiden ausschließlich von unlegierten und niedriglegierten Stahlsorten

Insgesamt ergibt sich eine diffuse Staubemission von ca. 450 kg/a Gesamtstaub. Bezogen auf die Betriebszeit der Anlage entspricht dies etwa 0,094 kg/h Staub. Damit hält der Emissionsmassenstrom während der durchschnittlichen Betriebsstunde den Bagatellmassenstrom der TA Luft für diffuse Staubemissionen ein. Der Emissionsmassenstrom der diffusen NO_x -Emissionen von etwa 0,83 kg/h liegt weit unter dem zugehörigen Bagatellmassenstrom der TA Luft. Nach Nr. 4.1c) der TA Luft ist daher eine Ermittlung der Zusatzbelastung durch die beantragte Anlage oder anderer Immissionskenngößen nicht erforderlich.

Beim Motor der Schrottschere handelt es sich um eine nicht genehmigungspflichtige Nebenanlage. Für die Abgasemissionen des Motors der Schrottschere werden die Grenzwerte nach Nr. 5.4.1.4 beantragt. Auf eine weitere in den Nrn. 5.4.8.4 und 5.4.8.11.1 der TA Luft geforderte Erfassung und Reinigung von Abgasen wird unter der Beachtung der Verhältnismäßigkeit aus folgenden Gründen verzichtet:

- Nur vergleichsweise geringe Hausmüllanteile
- keine emissionsintensiveren Tätigkeiten wie z.B. Zerkleinern bei der Behandlung der Hausmüllanteile
- deutlich geminderte Emissionsfreisetzung in die Umgebung durch die vorgesehene Abschirmung der Tätigkeiten durch Einhausung / Umbauung
- Staubemissionen halten Bagatellmassenstrom der TA Luft ein
- relevante Staub- und Geruchsmissionen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen nicht zu erwarten.

Nach Nr. 5.2.3 TA Luft sollen Anforderungen an staubförmige Emissionen beim Umschlagen, Lagern oder Bearbeiten von festen Stoffen getroffen werden. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (vgl. 5.2.31 TA Luft) wurden daher, falls erforderlich, bezogen auf das Umschlagverfahren, das Umschlaggerät, den Umschlagort, feste Stoffe, den Transport, und die Lagerung entsprechende Auflagen festgesetzt,

Relevante Gerüche sind aus den beantragten Abfällen nicht zu erwarten, entsprechende Maßnahmen daher nicht erforderlich.

b) Lärm- und Erschütterungsschutz

Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S 503) einzuhalten.

Als relevante Schallquellen sind zum einen der bestehende Containerdienst mit Lieferverkehr, Radlader und das Abstellen und Aufnehmen der Container zu sehen. Zum anderen ist der bestehende Schrottplatz, welcher erweitert werden soll, als relevant anzusehen. Als ausschlaggebende Schallquellen des Schrottplatzes ist die Schrottschere, der Bagger, der Lieferverkehr, das Brennschneiden, die Arbeiten in der Halle, der Gasstapler und der Radlader zu sehen.

Zum Lärmschutz liegt ein schalltechnisches Gutachten der ifb Eigenschenk GmbH vom 27.06.2013 vor.

Die im Zusammenhang mit dem geänderten Betrieb an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwartenden Geräuschimmissionen wurden vom Gutachter rechnerisch gemäß dem Anhang der TA Lärm nach dem Verfahren der detaillierten Prognose ermittelt. Die zulässigen Immissionen ergeben sich aus den Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI S. 503).

Unter den zu Lärmprognoseberechnungen zugrunde gelegten Ausgangsvoraussetzungen und unter Beachtung bestimmter Auflagen (zu Anforderungen zum Lärmschutz) können die nach TA Lärm für ein Mischgebiet geltenden zulässigen Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Zum Erschütterungsschutz liegt ein Gutachten der ifb Eigenschenk GmbH vom 26.06.2013 vor. Die Beurteilung der Erschütterungseinwirkungen ist grundlegend in der DIN 4150, Teil 3 „Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf bauliche Anlagen“ festgelegt. Die Norm nennt Anhaltswerte, bei deren Einhaltung Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes des betroffenen Bauwerks oder Bauteile im Hinblick auf seine Nutzung nicht eintreten. Die während des Betriebes der Schrottschere prognostizierten Erschütterungseinwirkungen im Gebäude liegen unterhalb der relevanten Anhaltswerte. Schäden, deren Ursachen auf Erschütterungen zurückzuführen wären, sind nicht zu erwarten.

c) Kreislaufwirtschaft

Grundlage für die abfallrechtliche Beurteilung ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen insbesondere die Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die Nachweisverordnung (NachwV), die Altholzverordnung (AltholzV) und die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV).

Desweiteren sind für die einzelnen Abfallarten noch weitere Anforderungen aus Regelwerken und Leitfäden zu berücksichtigen, beispielsweise für die Erstbehand-

lungsanlage für Elektroaltgeräte u.a. das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und das LAGA-Merkblatt 31 „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten – Altgerätemerkblatt“

d) Störfallverordnung

Die festgesetzten Auflagen zur Reduzierung der Gesamtlagermengen, stellen sicher, dass, wie von der Antragstellerin angegeben, die Mengenschwellen der 12. BlmSchV nicht überschritten werden und somit kein Betriebsbereich vorliegt, für den die Störfallverordnung Anwendung findet.

Die in Abschnitt A.1 – A.3 enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfangs erforderlich (§ 4 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BlmSchV).

Die **Befristung** in Abschnitt A.5 erfolgte gemäß § 18 Abs. 1 BlmSchG.

Grundlage für die Festsetzung einer Sicherheitsleistung bildet § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG. Demnach soll bei Abfallentsorgungsanlagen zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BlmSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Da es sich um eine „Soll-Vorschrift“ handelt ist die Auflegung der Sicherheitsleistung der Regelfall. Atypische Umstände, die ein Abweichen von dieser Regelvermutung zulassen, sind hier nicht ersichtlich. Die Höhe der Sicherheitsleistung orientiert sich an den prognostizierten Kosten zur Erfüllung der sich nach § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten (Entsorgungskosten, Sicherungskosten, Analysekosten etc.).

Die **Kostenentscheidung** (Abschnitt B dieses Bescheides) beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen sind Art. 6, 7 und 10 KG i.V.m. den Tarif-Nrn. 8.II.0/1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2 des Kostenverzeichnisses hierzu.

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Lt. Angaben des Antragstellers betragen die Investitionskosten der Anlage 630.700 €. Für Investitionskosten von mehr als 500.000 € bis 2,5 Mio. € beträgt die Gebühr 3.250 € zuzüglich 4 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten. Zusätzlich werden noch 75% der Baugenehmigungsgebühren nach der Tarif-Stelle 8.II.0/1.3.1 des Kostenverzeichnisses erhoben.

Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens um 2.500,00 € je Prüffeld zu erhöhen. Die Gebühr wird für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft sowie für die Prüfung der Prüffelder Lärmschutz, Luftreinhaltung und Anlagensicherheit um jeweils 250 € erhöht, die Erhöhung für den Bereich Abfallrecht beträgt 500 €.

An Auslagen sind Postzustellungsgebühren in Höhe von 3,45 €, sowie Auslagen für die Stellungnahmen der Regierung von Niederbayern-Gewerbeaufsichtsamt in Höhe von 88,00 € sowie des Landesamtes für Umwelt in Höhe von 720,00 € entstanden. Die Auslagen wurden gemäß Art. 10 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Fuchs

